

B e g r ü n d u n g

Archiv

Lemsahl - Mellingsstedt 4
I 8.4.69

Der Bebauungsplan Lemsahl-Mellingsstedt 4 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. September 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1176) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist die angrenzenden Flurstücke zum größten Teil als Grünflächen und Außengebiete aus. Nördlich der Mellingsbek sind westlich und östlich der Lemsahler Landstraße kleinere Flächen und zwischen den Straßen Treudelberg und Kuhredder eine zusammenhängende Fläche als Wohngebiet ausgewiesen. Die Lemsahler Landstraße ist etwa ab Nordgrenze des Flurstücks 941 in nördlicher Richtung als überörtliche Verkehrsverbindung dargestellt.

III

Die Lemsahler Landstraße weist gegenwärtig lediglich eine zweispurige Fahrbahn mit beidseitigen Gehwegen auf, die nur im Bereich der Wohnbebauung befestigt sind. Sie wird von teilweise erhaltungswürdigem Baumbestand begrenzt. Die Bebauung an der Lemsahler Landstraße besteht aus ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden unterschiedlichen Alters. Auf dem Flurstück 934 befindet sich neben dem eingeschossigen Wohngebäude ein Lebensmittelgeschäft. Ein Jugendheim der Freien und Hansestadt Hamburg ist auf dem stadteigenen Flurstück 932 untergebracht. Das Flurstück 942 ist mit landwirtschaftlichen Gebäuden bestanden, an der neuen Straßenlinie liegt ein älteres eingeschossiges Wohnhaus. Die eingeschossigen Gebäude Lemsahler Landstraße 47-53 sind frühere Landarbeiterwohnungen, die auch jetzt noch Wohnzwecken dienen. Auf dem Flurstück 900 befindet sich eine Tankstelle und auf dem Flurstück 901 ein Fahrradhandel mit Reparaturwerkstatt.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die Verbreiterung der Lemsahler Landstraße zu sichern.

Der Straßenzug Lemsahler Landstraße - Poppenbütteler Chaussee - Lohe verbindet den Poppenbütteler Raum mit der Segeberger Chaussee. Eine verkehrsgerechte Neuplanung dieser überörtlichen Verkehrsverbindung wird notwendig, weil die Lemsahler Landstraße auf die Dauer weder in der Linienführung noch in der Querschnittgestaltung den Erfordernissen dieser Ausfallstraße nach Norden und den Bedürfnissen des örtlichen Nahverkehrs entspricht. Der von Süden heranführende Straßenzug Poppenbüttler Hauptstraße - Lemsahler Landstraße bis zur Einmündung in die neue Trasse wird 15,0 m breit. Außer einer 7,0 m breiten Fahrbahn wird die Straße hier eine Parkspur erhalten, die im Bereich der Straßenbäume jeweils unterbrochen ist. Dieser Straßenzug fädelt sich in Höhe der Flurstücke 1304 und 1303 rechtwinklig in die Umgehungsstraße für den Ortskern Poppenbüttel ein. Die unterschiedlichen Breiten der Umgehungsstraße ergeben sich aus Höhenunterschieden im Gelände und dadurch bedingten Böschungen. Ab Flurstück 1302 ist die Lemsahler Landstraße als Teilstück einer überörtlichen Verkehrsverbindung mit einer Gesamtbreite von im Mittel etwa 34,0 m ausgewiesen. In diesem Abschnitt ist die durchgehende Herrichtung von zwei 7,0 m breiten Fahrbahnen vorgesehen, die durch einen Mittelstreifen voneinander getrennt werden; außerdem sind Schutzstreifen sowie Rad- und Gehwege anzulegen. Die unterschiedlichen Breiten auch dieses Trassenstücks ergeben sich aus Höhenunterschieden und der Absicht, vorhandenen Baumbestand und Knickwälle soweit wie irgend möglich zu erhalten. Die einmündenden Nebenstraßen sind in den bestehenden Breiten mit den notwendigen Eckabstumpfung ausgehoben. Ein Teil des Plangebiets steht unter Landschaftsschutz. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 27 000 qm (davon neu etwa 16 250 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch größtenteils durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden müssen drei eingeschossige Wohngebäude mit insgesamt fünf Wohnungen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

v

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.



112